

1. IV. 1919

**Die Zulassung der Frauen zum Jusstudium.**

Die jüngst angekündigte Zulassung der Frauen zum Jusstudium wird heute in folgender amtlicher Verlautbarung mitgeteilt:

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wird in den nächsten Tagen eine Vollzugsanweisung veröffentlichen, mit welcher die Zulassung der Frauen zu dem ihnen bisher verschlossenen Studium der Rechts- und Staatswissenschaften ausgesprochen werden wird.

Mit dieser Verfügung, durch welche den Frauen die letzte ihnen bisher nicht eröffnete weltliche Fakultät freigegeben wird, wird ein langjähriger Wunsch der gebildeten Frauen Deutschösterreichs erfüllt und eine Maßnahme getroffen, welche jekt, da die Gleichberechtigung der beiden Geschlechter im öffentlichen Leben zur Tatsache geworden ist, nicht mehr zurückgestellt werden konnte.

Den Frauen wird die Möglichkeit gewährt sein, jene Kenntnisse zu erwerben, welche sie in rechtlichen, volkswirtschaftlichen, sozialen und organisatorischen Fragen zu sachkundiger Mitarbeit im öffentlichen Leben befähigen können.

Durch die Absolvierung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien wird den Frauen bei der Erlangung von Lebensstellungen mancher Vorteil erwachsen. Im öffentlichen Dienste jedoch wird es den anstellenden Behörden nach wie vor vorbehalten bleiben, Funktionen, zu deren Vernehmung Personen männlichen Geschlechtes nötig erscheinen, auch weiterhin wie bisher zu besetzen.

Die Vollzugsanweisung nimmt in Aussicht, die Frauen unter den gleichen Bedingungen wie die männlichen Studierenden zum Studium an den juristischen Fakultäten sowie zur Ablegung der Staatsprüfungen und zur Erlangung des Doktorgrades zuzulassen.

Die weiblichen Studierenden werden bereits mit Beginn des Sommersemesters 1919 die juristischen Fakultäten beziehen können.

**Ein Doktorat der Staatswissenschaften.**

Wie wir erfahren, wird in den nächsten Tagen eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht erscheinen, mit welcher an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der deutschösterreichischen Universitäten das Doktorat der Staatswissenschaften eingeführt wird. Dieses Doktorat soll für jene Personen, welche an der Universität eine besondere wissenschaftliche Ausbildung auf dem Gebiete der politischen Wissenschaften erworben haben, den Abschluß ihres Studienganges und die Bekundung ihres Nachwissens bedeuten.

Die „Staatskorrespondenz“ teilt hierzu mit: Die Einführung eines solchen Doktorats entspricht der steigenden Bedeutung der Staatswissenschaften für die Allgemeinheit und für den einzelnen und bringt die Erfüllung eines von der überwiegenden Zahl der Professoren der deutschösterreichischen Juristenfakultäten sowie von Interessentkreisen lange gelegten Wunsches; es ist auch zu hoffen, daß dieser akademische Grad, dessen Erwerbung für Studierende aus den Balkanländern von besonderem Werte wäre, einen Zuzug dieser Studierenden an die deutschösterreichischen Hochschulen mit sich bringen wird.

Das Doktorat der Staatswissenschaften soll ein wissenschaftlicher Grad sein, aus dem Berechtigungen nicht abzuleitet werden können.

Die Bedingungen zur Erlangung dieses Doktorats sollen die Absolvierung eines mindestens sechssemestrigen Studiums an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers, die obligatorische Frequenz der allgemeinen Vorlesungen über politische Ökonomie und öffentliches Recht, die Betätigung in Proseminarien und Seminarien, die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung eines zweistündigen Hauptprüfungsumsatzes aus den genannten Fächern und eines Nebenprüfungsumsatzes aus einer der Wahl des Kandidaten überlassenen privatrechtlichen Disziplin sein. Die Promotion zum Doctor rerum politicarum wird in der für solche Akte üblichen Form erfolgen.

Die genannte Vollzugsanweisung tritt mit Beginn des Sommersemesters 1919 in Kraft.